

Satzung

des Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt e.V.

Amtsgericht Hamburg VR 21111

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2022

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein trägt den Namen "Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) finanzielle und materielle Unterstützung des Gymnasium Rahlstedt,
- b) Beschaffung von Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände und ggfls. auch deren Wartung, Pflege und Instandsetzung,
- c) Gestaltung des Außengeländes,
- d) Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
- e) Förderung und Unterstützung von besonders innovativen unterrichtlichen Bestrebungen und auf das gemeinsame soziale Lernen gerichtete Unternehmungen, wie Schulfahrten, Schulaustausche und Gemeinschaftsveranstaltungen.

3. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge

§3

1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.

2.) Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit dieser Satzung einverstanden und ist ihr verpflichtet.

§4

1.) Die Mitgliedschaft endet mit Abgabe einer eigenen schriftlichen Erklärung beim Vorstand, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat spätestens zum 31.07. zu erfolgen, anderenfalls ist noch der Beitrag für das folgende Schuljahr zu entrichten.

2.) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, er kann erfolgen

a) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins in sonstiger Weise schädigt oder

b) wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird eine Woche nach Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Schuljahresbeiträge) erhoben. Die Beiträge sind am Anfang des laufenden Schuljahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Beiträge bleiben unberührt.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§7

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten.
- 2.) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasium Rahlstedt oder auf der Homepage des Vereins oder durch Veröffentlichung in einer der Publikationen des Gymnasium Rahlstedt. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung digital stattfindet.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstandes auf jeweils drei Jahre und entscheidet über deren Abberufung,
 - b) wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres,
 - c) kontrolliert die sachgerechte Verwendung der Vereinsmittel,
 - d) bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründeten Beschluss des Vorstandes oder auf ein begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

5.) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) den Bericht des Vorstandes,
- c) den Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entlastung des Kassenwartes,
- f) die Neuwahl der Kassenprüfer.

6.) Aus der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss sich der Grund ihrer Einberufung ergeben. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; später gestellte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.

7.) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift an. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

8.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zu Punkten der Tagesordnung schriftlich anderen stimmberechtigten Mitgliedern übertragen. Jede Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder es beantragen.

9.) Jede Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussanträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder Gesetz ein anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden weder der Mehrheit noch der Minderheit zugeschlagen.

10.) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig.

Vorstand

§8

- 1.) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus insgesamt mindestens fünf Personen mit den Aufgaben Erster Vorsitz, Zweiter Vorsitz, Schriftführung, Kassenverwaltung und einem/einer Beisitzer/in. Der Schulleiter / die Schulleiterin ist per Amt geborenes Mitglied des Vorstandes.
- 2.) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die zwei Personen mit dem Ersten Vorsitz und dem Zweiten Vorsitz, von denen jede für sich zeichnungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Erste/n Vorsitzende/n, den/die Zweite/n Vorsitzende/n sowie weitere Vorstandsmitglieder einzeln für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die weitere Aufgabenzuordnung des Vorstandes wird vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt. Die Ämterverteilung erfolgt für die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds, soweit der Vorstand nicht eine kürzere Dauer beschließt.
- 4.) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Das Amt endet nicht mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Vorstandsmitglieds.
- 5.) Scheidet die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende, die/der Kassenwart/in oder die/der Schriftführer/in während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss einer/einem Beisitzer/in das jeweilige Amt für die restliche Amtsdauer übertragen. Sollte dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nach Nr.1 nicht mehr erreicht werden, so muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung wieder vervollständigt werden.
- 6.) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Gemäß §670 BGB steht ihnen der Ersatz ihrer Auslagen zu, z.B. Portokosten, Telefonkosten oder Reisekosten. Ein Auslagenersatz steht nicht im Widerspruch zu der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Beschlussfassung

§9

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung kann in Ausnahmefällen auch digital stattfinden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht einer solchen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse müssen im Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung dokumentiert werden.
- 2.) Vorstandssitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden schriftlich (einschließlich Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, auf der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von der / dem Ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem Zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied durch schriftliche eindeutige Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Ersten Vorsitzenden.
- 5.) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- 6.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Rechnungsprüfung

§10

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die die Kasse, die Konten und die Kassenverwaltung zu prüfen

und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Kommissarische Leitung durch die Schulleitung

§11

Tritt der Vorstand zurück oder wird er aus anderen Gründen handlungsunfähig, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter kommissarisch die Vorstandsaufgaben bis zur Neuwahl des Vorstands, die möglichst schnell, spätestens zum nächsten satzungsmäßigen Termin zu erfolgen hat.

Geschäftsjahr

§12

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Auflösung des Vereins

§13

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.
- 2.) Sind in der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend, so muss binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Belange des Gymnasium Rahlstedt im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Hamburg, den

Schulverein Freundeskreis Gymnasium Rahlstedt e.V.